Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7534**

16. Wahlperiode 12. 12. 2007

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Werner Dreibus, Dr. Barbara Höll, Ulla Lötzer, Kornelia Möller, Dr. Herbert Schui, Dr. Axel Troost, Sabine Zimmermann, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

A. Problem

Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 soll das letzte Exklusivrecht der Deutsche Post AG, die Beförderung von Briefen bis zu einem Gewicht von 50 Gramm, aufgehoben werden. Dienstleistungserbringer können dann in Deutschland umfassend Postdienstleistungen erbringen und dabei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einsetzen, die nicht durch die in Deutschland bestehenden maßgeblichen tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen geschützt werden. Die Folgen wären Löhne auf Niedrigstniveau bei den neuen Briefdienstfirmen und ein wachsender Druck auf die höheren Beschäftigungsbedingungen bei der Deutsche Post AG. Der bereits in Gang gesetzte Verdrängungswettbewerb zu Lasten der gut entlohnten Arbeitsplätze würde weiter an Fahrt gewinnen, immer mehr Beschäftigte wären auf zusätzliche staatliche Transferleistungen angewiesen. Um diese Entwicklung zu verhindern, muss die geplante Marktöffnung zum 1. Januar 2008 sozial flankiert werden. Aus diesem Grund haben sich die Tarifvertragsparteien für die Aufnahme in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz ausgesprochen.

B. Lösung

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz wird in seinem die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen betreffenden Teil auf den Bereich Briefdienstleistungen ausgedehnt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Im Bereich Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand entstehen keine Kosten. Bei der Ausdehnung der Kontrollen auf den Bereich Briefdienstleistungen entsteht bei der Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) ein zusätzliche, derzeit noch nicht abzuschätzender Vollzugsaufwand. Der deutschen Wirtschaft können darüber hinaus mittelbar Kosten entstehen, wenn Preissenkungen in geringerem Umfang möglich sind. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

§ 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), das zuletzt durch Artikel 21a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 4 werden nach den Wörtern „des Gebäudereinigerhandwerks“ die Wörter „und Tarifverträge für Briefdienstleistungen“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Bundesregierung hat sich dafür entschieden, dass der Markt für Briefdienstleistungen in Deutschland ab dem 1. Januar 2008 vollständig für den Wettbewerb geöffnet wird. Bisher wurde die Konkurrenz von den neuen Anbieterinnen und Anbietern im teilliberalisierten Briefmarkt nicht mit besseren Produkten und Dienstleistungen, sondern vor allem mit niedrigeren Preisen geführt. Diese Art von Wettbewerb ist unfair und unsozial, weil sich Kosten- und Wettbewerbsvorteile im personalintensiven Briefgeschäft vornehmlich durch Niedriglöhne zu Lasten der Beschäftigten realisieren lassen. Deshalb liegen die Entgelte bei den neuen Briefdienstfirmen weit unter dem Tarifniveau der Deutsche Post AG, bei der rund drei Viertel der 200 000 in der Branche tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt sind. Wenn sich die Deutsche Post AG als bisher einziges tarifgebundenes Unternehmen im Briefsektor dauerhaft einem auf Basis von Lohndumping geführten Wettbewerb gegenübersieht, wird sich auch bei ihr der Druck auf die Löhne erhöhen und eine Abwärtsspirale bei den Beschäftigungsbedingungen in Gang kommen. Der Briefmarkt droht damit endgültig zu einem von prekärer Beschäftigung dominierten Niedriglohnsektor zu verkommen, in dem eine Existenz sichernde Beschäftigung kaum mehr möglich ist. Um dieses Sozial- und Lohndumping zu verhindern benötigt die Branche einen allgemeinverbindlichen Mindestlohn. Damit wird gewährleistet, dass alle Beschäftigten im Bereich Briefdienstleistungen aus einer Vollzeiterwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Der von ver.di und dem Arbeitgeberverband Postdienste e. V. vereinbarte Mindestlohntarifvertrag setzt dieses politische Wollen um. Die darin vereinbarten Mindestlöhne zwischen 8 Euro und 9,80 Euro ermöglichen einen nachhaltigen Wettbewerb und bieten ausreichenden Spielraum für Lohn- und Preisgestaltung. Der vereinbarte Mindestlohntarifvertrag erfüllt darüber hinaus die Voraussetzungen für eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung nach dem Entsendegesetz auf dem Wege der Verordnung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes)

Bisher ist das Arbeitnehmer-Entsendegesetz in seinem die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen betreffenden Teil auf den Baubereich und das Gebäudereinigerhandwerk beschränkt.

Aufgrund der besonderen Strukturmerkmale des Bereichs Postdienstleistungen, verbunden mit der Liberalisierung der Postmärkte auf europäischer Ebene, bedarf es dort der Nutzung des Instrumentariums des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes. Diese Einschätzung wird von den Sozialpartnern aus der Branche geteilt. Die Tarifvertragsparteien haben sich für die Aufnahme in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz ausgesprochen. Briefdienstleistungen werden daher neu in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen. Da das Postmonopol zum 1. Januar 2008 endet, besteht kurzfristiger Handlungsbedarf.

Unter Briefdienstleistungen ist das Befördern von Briefsendungen zu verstehen. Befördern ist das Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern von Briefsendungen an den Empfänger. Es umfasst die gesamte Wertschöpfungskette vom Absender bis zum Empfänger.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333